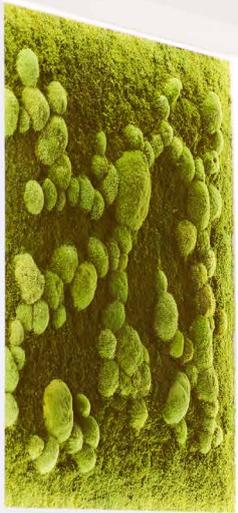




# Einladung

zur ordentlichen Hauptversammlung der  
SMA Solar Technology AG am 31. Mai 2022



*Our energy inspires the world's  
most important customer.  
Our future.*

*Unsere Energie begeistert die wichtigste Kunden der Welt. Unsere Zukunft.*



**Future  
Energy.  
Delivered.**

Sustainably. Reliably. Inspiring.



**SMA Solar Technology AG**

Niestetal

Wertpapier-Kenn-Nummer: A0DJ6J

ISIN: DE000A0DJ6J9

Wir laden unsere Aktionärinnen und Aktionäre herzlich zur

**ordentlichen Hauptversammlung**

der SMA Solar Technology AG, Niestetal, Deutschland

**am Dienstag, den 31. Mai 2022 um 10.00 Uhr MESZ**

ein, die als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionär:innen oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter:innen) am Sitz der SMA Solar Technology AG, Sonnenallee 1, 34266 Niestetal, Deutschland stattfindet.

# VORWORT DES VORSTANDS

*Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre*

nachdem die SMA Gruppe das erste Jahr der weltweiten Corona-Pandemie sehr gut gemeistert und trotz der erheblichen Herausforderungen das angepeilte Wachstum erreicht hatte, sind wir mit der Aussicht auf weiteres Wachstum in das Geschäftsjahr 2021 gestartet. In den ersten Monaten des Jahres begann sich die Weltwirtschaft von ihrer tiefen Rezession zu erholen, mehrere Corona-Impfstoffe wurden zugelassen und die Dekarbonisierung der Wirtschaft, und damit ein verstärkter Ausbau erneuerbarer Energien, rückte immer stärker in den Fokus von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. In den folgenden Monaten stellte sich jedoch heraus, dass die globale Impfkampagne nicht so schnell vorankam wie geplant. Neue Corona-Varianten und damit einhergehende Maßnahmen führten zu Unterbrechungen der Lieferketten. Gleichzeitig wuchs mit dem Wiederanziehen der Wirtschaft die Nachfrage nach Rohstoffen und elektronischen Bauteilen und übertraf bald die Erzeugungskapazitäten. Neben vielen anderen Industrien bekam dies auch die Solarbranche, und damit auch die SMA Gruppe, zu spüren.

## DER MANGEL AN ELEKTRONISCHEN BAUTEILEN HAT UNS HART GETROFFEN

Gelang es uns zunächst noch gut, wesentliche Einschränkungen durch die Pandemie und die Bauteileknappheit zu vermeiden, so verschärfte sich die Lage im zweiten Halbjahr deutlich. Lieferanten kündigten fest zugesagte Liefermengen kurzfristig ab. Dies führte dazu, dass wir die hohe Nachfrage nach unseren Produkten und Lösungen in einigen Bereichen nicht vollständig erfüllen konnten. Besonders davon betroffen war das Segment Business Solutions. Hier hatten sich in den ersten Monaten des Jahres die Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie negativ auf die Investitionsbereitschaft ausgewirkt. Als die Nachfrage im vierten Quartal wieder stieg, schränkte der Bauteilemangel unsere Lieferfähigkeit ein. Vor diesem Hintergrund konnten wir unsere zu Jahresanfang gesteckten Wachstumsziele nicht erreichen. Mit einer verkauften Wechselrichter-Leistung von 13,6 Gigawatt erzielte die SMA Gruppe 2021 einen Umsatz von 983,7 Mio. Euro. Das operative Ergebnis (EBITDA) von 8,7 Mio. Euro wurde zudem durch einen Einmaleffekt aus der Abwicklung eines langfristigen Vertrags über Betriebsführungs- und Wartungsdienstleistungen für PV-Kraftwerke (O&M) belastet. Der Mangel an elektronischen Bauteilen besteht leider weiter fort und wird uns auch im kommenden Jahr vor Herausforderungen stellen. Dementsprechend fällt auch der Ausblick des Vorstands für 2022 verhalten aus. Wir erwarten für das kommende Geschäftsjahr einen Umsatz von 900 Mio. Euro bis 1.050 Mio. Euro und ein operatives Ergebnis (EBITDA) von 10 Mio. Euro bis 60 Mio. Euro.

## MITTELFRISTIG STREBEN WIR PROFITABLES WACHSTUM AN

Unsere mittel- und langfristigen Perspektiven bleiben dagegen positiv. Die immer bedeutender werdenden Megatrends Dezentralisierung, Dekarbonisierung und Digitalisierung der Energieversorgung bieten hervorragende Chancen für die SMA Gruppe. Die Nachfrage in den Zukunftsfeldern Speichertechnologie, Elektromobilität, Energiemanagement, digitale Energiedienstleistungen und grüne Wasserstoffherzeugung wird in den kommenden Jahren und Jahrzehnten nach einhelliger Expertenmeinung exponentiell wachsen. Die SMA Gruppe hat bereits früh damit begonnen, sich in diesen Bereichen zu positionieren. Auch im abgelaufenen Geschäftsjahr haben wir hier beachtliche Erfolge erzielt. Dazu gehören Vertragsabschlüsse zur Belieferung der größten und innovativsten Speicherkraftwerke in Australien und Europa. Ausschlaggebend war dabei unter anderem, dass unsere Technologie es ermöglicht, einen hohen Anteil fluktuierender erneuerbarer Energiequellen in die Stromnetze zu integrieren. Diese Funktionalität wird durch den steigenden Einsatz erneuerbarer Energien in den globalen Versorgungsstrukturen zunehmend an Bedeutung gewinnen. Zusätzlich wurden 2021 im neuen Geschäftsfeld der grünen Wasserstoffherzeugung in den USA, Europa, Asien und Australien zahlreiche Projekte mit SMA Systemtechnik realisiert.

## WIR ENTWICKELN DIE SMA GRUPPE ZUM NACHHALTIGEN ENERGIEWENDEUNTERNEHMEN

Diesen Weg werden wir mit unserer 2020 entwickelten Strategie 2025 weiter gehen und die SMA Gruppe zu einem innovativen und nachhaltigen „Energiewendeunternehmen“ weiterentwickeln, das passende Lösungen mit hohem Kundennutzen für alle wesentlichen Bereiche der zukünftigen Energieversorgung anbietet. Unsere strategischen Ziele fokussieren sich dabei auf mehr Nähe zu unseren Kund:innen, die nachhaltige Steigerung unserer Profitabilität durch die Weiterentwicklung unseres Kerngeschäfts und die selektive Erschließung neuer Geschäftsfelder, den gezielten Einsatz unserer hohen Innovationskraft, um uns vom Wettbewerb abzuheben und die Zukunftsfähigkeit der SMA Gruppe zu sichern, sowie darauf, unser Partnernetzwerk gezielt weiter auszubauen, um Lösungen zu entwickeln, die unseren Kund:innen einen hohen Mehrwert bieten.

Im Zentrum unserer Strategie steht das Ziel der ganzheitlichen Nachhaltigkeit in allen Unternehmensbereichen mit dem Anspruch, eine führende Rolle bei der Gestaltung einer besseren Zukunft zu übernehmen. Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in sämtlichen Unternehmensprozessen wollen wir einen verantwortungsvollen und respektvollen Umgang mit Menschen, der Umwelt und den Ressourcen bei steigendem Einsatz von erneuerbaren Energien in allen Teilen der Wertschöpfungskette erlangen. Um nachhaltiges Denken und Handeln im Unternehmen strategisch zu verankern und sicherzustellen, dass wir unsere Nachhaltigkeitsziele erreichen, haben wir 2021 ein Sustainability Committee etabliert, das mit Mitgliedern des Vorstands und der ersten Führungsebene besetzt ist. Genauso wichtig ist es jedoch, dass alle SMA Mitarbeiter:innen den Gedanken der Nachhaltigkeit in ihre tägliche Arbeit integrieren. Ich bin überzeugt davon, dass dies in weiten Teilen bereits der Fall ist, denn Nachhaltigkeit hat in unserer Unternehmenskultur seit jeher einen hohen Stellenwert. Dafür, und für ihren auch im vergangenen Jahr außergewöhnlichen Einsatz unter durch die Corona-Pandemie erschwerten Bedingungen möchte ich allen SMA Mitarbeiter:innen im Namen des Vorstands ganz herzlich danken.



Dr.-Ing. Jürgen Reinert  
Vorstandssprecher  
SMA Solar Technology AG

## HINWEIS:

Auch in diesem Jahr wird die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionär:innen und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter:innen) gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (Covid-19-Gesetz) vom 27. März 2020 in der Fassung vom 10. September 2021 („Aufbauhilfegesetz 2021“) am Sitz der SMA Solar Technology AG, Sonnenallee 1, 34266 Niestetal, Deutschland (Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes) abgehalten.

Bitte beachten Sie, dass Aktionär:innen oder ihre Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter:innen) nicht physisch vor Ort an der virtuellen Hauptversammlung teilnehmen können. Die virtuelle Hauptversammlung wird für ordnungsgemäß angemeldete Aktionär:innen über das von uns unter der Internetadresse <http://www.SMA.de/Hauptversammlung> zur Verfügung gestellte Aktionärsportal live im Internet übertragen. Diese Übertragung ermöglicht keine Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung i.S.v. § 118 Abs. 1 Satz 2 Aktiengesetz.

Einzelheiten zu den Rechten der Aktionär:innen und ihrer Bevollmächtigten entnehmen Sie bitte den im Anschluss an die Tagesordnung beschriebenen weiteren Angaben und Hinweisen zur Einberufung.

# INHALTSVERZEICHNIS

**08 MITGLIEDER DES VORSTANDS**

**10 I. TAGESORDNUNG**

**12 II. WEITERE ANGABEN UND HINWEISE ZUR EINBERUFUNG**

**19 III. VERGÜTUNGSBERICHT IM SINNE DES § 162 AKTG**

**30 DER KONZERN IN ZAHLEN**



### **ULRICH HADDING**

*Vorstand Finanzen, Personal und Recht*

Ulrich Hadding (\*1968) war zehn Jahre für den SCHOTT-Konzern in unterschiedlichen Funktionen im In- und Ausland tätig, zuletzt als Leiter Recht & Compliance für die SCHOTT Solar AG. 2009 wechselte er zu SMA, baute zunächst eine international ausgerichtete Rechtsabteilung und nachfolgend auch die Compliance-Funktion auf. Er begleitete maßgeblich alle jüngeren M&A-Aktivitäten der SMA und übernahm sukzessive weitere Managementfunktionen, unter anderem für Steuern, Versicherung, Controlling und Financial Project Management. Seit Ende 2015 fungierte er als Leiter Finanzen und Recht sowie als Mitglied des Executive Management Committee von SMA. Seit 1. Januar 2017 ist Ulrich Hadding Vorstandsmitglied und verantwortet die Ressorts Finanzen, Personal und Recht. Darüber hinaus erfüllt er die Funktion des Arbeitsdirektors der SMA und verantwortet die Kapitalmarktkommunikation.

# MITGLIEDER DES VORSTANDS

## **DR.-ING. JÜRGEN REINERT**

*Vorstandssprecher*

Dr.-Ing. Jürgen Reinert (\*1968) begann nach dem Studium der Elektrotechnik in Südafrika und der Promotion am Institut für Stromrichtertechnik und Elektrische Antriebe (ISEA) der RWTH Aachen seine Karriere als Oberingenieur am selben Institut. Von 1999 bis 2011 war er in Schweden bei dem Unternehmen Emotron AB tätig, in den letzten Jahren als Geschäftsführer der Gruppe mit Verantwortung für Technology und Operations. Von 2011 bis 2014 verantwortete er als Executive Vice President Technology die SMA Division Power Plant Solutions. Unter seiner Leitung hat SMA das weltweite Projektgeschäft erfolgreich ausgebaut und schlüsselfertige Systemlösungen für solare Großkraftwerke entwickelt. Seit April 2014 ist Dr. Reinert Vorstandsmitglied. Im Oktober 2018 wurde er zum Vorstandssprecher bestellt. Dr. Reinert verantwortet die Ressorts Strategie, Vertrieb und Service, Operations und Technologie. Er ist Mitglied des Aufsichtsrats der Danfoss A/S.

# I. TAGESORDNUNG:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der SMA Solar Technology AG, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2021, des zusammengefassten Lageberichts der SMA Solar Technology AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2021, sowie des Berichts des Aufsichtsrats, des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2021 und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289a Abs. 1, § 315a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs für das Geschäftsjahr 2021

Die unter dem Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen sind auf unserer Investor Relations Seite im Internet unter <http://www.SMA.de/Hauptversammlung> zugänglich. Sie werden dort auch während der virtuellen Hauptversammlung zugänglich sein. Ferner werden die Unterlagen in der Hauptversammlung näher erläutert werden. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahres- und Konzernabschluss bereits gebilligt und damit den Jahresabschluss festgestellt hat, so dass eine Feststellung durch die Hauptversammlung entfällt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss 2021 ausgewiesenen Bilanzgewinn von 163.468.832,61 Euro in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlussfassung über die Einzelentlastung der Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2021 personenbezogen, d.h. im Wege der Einzelentlastung, abzustimmen.

- a) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Ulrich Hadding für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.
- b) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Dr.-Ing. Jürgen Reinert für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Einzelentlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2021 personenbezogen, d.h. im Wege der Einzelentlastung, abzustimmen.

- a) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Roland Bent für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.
- b) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Martin Breul für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.
- c) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Oliver Dietzel für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.
- d) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Kim Fausing für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.
- e) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Johannes Häde für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.
- f) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Frau Alexa Hergenröther für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.
- g) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Uwe Kleinkauf für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.
- h) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Frau Ilonka Nussbaumer für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.
- i) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Frau Yvonne Siebert für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.
- j) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Frau Romy Siegert für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.
- k) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Jan-Henrik Supady für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.
- l) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Dr. Matthias Victor für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022 sowie, für den Fall einer prüferischen Durchsicht, des Prüfers des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2022

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung und Präferenz des Prüfungsausschusses vor, die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 sowie zum Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für den Konzern für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2022, sofern diese einer solchen prüferischen Durchsicht unterzogen werden, zu bestellen.

Der Empfehlung des Prüfungsausschusses ist ein nach Art. 16 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission) durchgeführtes Auswahlverfahren vorangegangen. Im Anschluss daran hat der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat unter Angabe von Gründen die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main und die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main für das ausgeschriebene Prüfungsmandat empfohlen und eine begründete Präferenz für die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main mitgeteilt.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung auferlegt wurde.

#### 6. Beschlussfassung über die Billigung des nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2021

Nach dem am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie („ARUG II“) haben Vorstand und Aufsichtsrat jährlich einen Vergütungsbericht zu erstellen, der den gesetzlich vorgegebenen Anforderungen entsprechen muss (§ 162 AktG). Der Abschlussprüfer hat zu prüfen, ob der Vergütungsbericht im Sinn des § 162 AktG alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthält, und darüber einen Prüfvermerk zu erstellen. Nach § 120a Abs. 4 AktG ist der geprüfte Vergütungsbericht der Hauptversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Entscheidung der Hauptversammlung über die Billigung des Vergütungsberichts hat empfehlenden Charakter. Die Neuregelungen des AktG zum Vergütungsbericht sind nach dem geltenden Übergangsrecht zwingend erstmals für das erste nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, den unter Ziffer III. „Vergütungsbericht im Sinn des § 162 AktG“ gemeinsam mit dem Prüfvermerk wiedergegebenen Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 zu billigen.

## II. WEITERE ANGABEN UND HINWEISE ZUR EINBERUFUNG

### 1. MITTEILUNG ÜBER DIE GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 34.700.000,00 Euro und ist in 34.700.000 Stückaktien eingeteilt. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Anzahl der teilnahmeberechtigten Aktien und die Anzahl der Stimmrechte beträgt damit im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 34.700.000. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

### 2. ALLGEMEINE HINWEISE ZUR VIRTUELLEN HAUPTVERSAMMLUNG

Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, die ordentliche Hauptversammlung der SMA Solar Technology AG am 31. Mai 2022 gemäß § 1 Abs. 2 Covid-19-AuswBekG als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionär:innen oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter:innen) abzuhalten.

Die gesamte Hauptversammlung wird für unsere ordnungsgemäß angemeldeten Aktionär:innen oder ihre Bevollmächtigten auf der Internetseite der SMA Solar Technology AG über das passwortgeschützte Aktionärsportal unter <http://www.SMA.de/Hauptversammlung> in Bild und Ton übertragen.

Über das passwortgeschützte Aktionärsportal können ordnungsgemäß angemeldete Aktionär:innen oder ihre Bevollmächtigten gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren unter anderem ihr Stimmrecht ausüben, Vollmachten erteilen, Fragen einreichen oder Widerspruch zu Protokoll erklären. Weiterhin wird während der virtuellen Hauptversammlung das Teilnehmerverzeichnis vor der ersten Abstimmung im passwortgeschützten Aktionärsportal, welches über den o.g. Link erreichbar ist, zur Verfügung stehen.

Aktionär:innen oder ihre Bevollmächtigten können das Stimmrecht ausschließlich über Briefwahl oder Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter:innen wie nachstehend näher bestimmt ausüben. Die vorgesehenen Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 5 haben verbindlichen, die vorgesehene Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 6 hat empfehlenden Charakter, und es besteht jeweils die Möglichkeit, mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen.

### 3. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN DER VIRTUELLEN HAUPTVERSAMMLUNG UND DIE AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 13 der Satzung nur diejenigen Aktionär:innen berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des **24. Mai 2022 (24:00 Uhr MESZ)** unter der nachstehenden Adresse

SMA Solar Technology AG  
c/o Deutsche Bank AG  
Securities Production  
General Meetings  
Postfach 20 01 07  
60605 Frankfurt am Main  
Deutschland

oder per E-Mail: [WP.HV@db-is.com](mailto:WP.HV@db-is.com)

bei der Gesellschaft anmelden.

Die Aktionär:innen müssen außerdem die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Für den Nachweis der Berechtigung ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut notwendig, der sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen muss. Alternativ hierzu reicht ein vom Letztintermediär ausgestellter Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Gemäß § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG hat sich der Nachweis auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf den Beginn des **10. Mai 2022 (0:00 Uhr MESZ)** („Record Date“) zu beziehen. Wie die Anmeldung muss auch dieser Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse spätestens bis zum Ablauf des **24. Mai 2022 (24:00 Uhr MESZ)** zugehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Alternativ ist die Übermittlung des Nachweises gemäß § 67c Abs. 3, 1 AktG möglich.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär:in nur, wer sich fristgerecht angemeldet und die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem im Nachweis enthaltenen Anteilsbesitz der Aktionär:innen zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit der Aktien einher. Auch im Fall der

vollständigen oder teilweisen Veräußerung der Aktien nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz der Aktionär:innen zum Nachweisstichtag maßgeblich, d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Umgekehrt gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag Folgendes: Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär:in werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag ist im Übrigen kein relevantes Datum für die Dividendenberechtigung.

Nach ordnungsgemäßem Eingang der Anmeldung werden den Aktionär:innen von der Anmeldestelle sogenannte Zugangskarten übersandt. Auf jeder Zugangskarte sind die für den Zugang zum passwortgeschützten Aktionärsportal notwendigen Zugangsdaten abgedruckt. Die Zugangsdaten bestehen aus der Kennung und einem Passwort.

Um den rechtzeitigen Erhalt der Zugangskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionär:innen, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes an die Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse Sorge zu tragen. Die Ausübung sowohl des Fragerechts als auch des Widerspruchsrechts sind ausschließlich über das passwortgeschützte Aktionärsportal möglich.

#### 4. VERFAHREN FÜR DIE STIMMABGABE

##### a) Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte

Aktionär:innen können sich hinsichtlich der Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und der Ausübung ihres Stimmrechts in der virtuellen Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl vertreten lassen.

Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung sind eine fristgerechte Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Bevollmächtigen Aktionär:innen mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung bzw. Änderung einer Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn keine Vollmacht nach § 135 AktG

erteilt wird. Im Falle der Bevollmächtigung nach § 135 AktG (Vollmachtserteilung an Intermediäre, Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen oder geschäftsmäßig Handelnde) sind in der Regel Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind.

Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung, ihre Änderung oder ihr Widerruf können per Post oder E-Mail bis spätestens **Sonntag, 29. Mai 2022 (24:00 Uhr MESZ)** an folgende Anschrift oder E-Mail-Adresse übermittelt werden

SMA Solar Technology AG  
c/o ITTEB GmbH & Co. KG  
Vogelanger 25  
86937 Scheuring  
E-Mail: sma2022@itteb.de

Aktionär:innen, die eine andere Person bevollmächtigen möchten, können für die Erteilung einer Vollmacht das Formular verwenden, welches nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes zugeschickt wird. Ein entsprechendes Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.SMA.de/Hauptversammlung> zum Download zur Verfügung.

Darüber hinaus können der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung, ihre Änderung oder ihr Widerruf der Gesellschaft über das passwortgeschützte Aktionärsportal, welches auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.SMA.de/Hauptversammlung> erreichbar ist, gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren bis zum Ende der virtuellen Hauptversammlung übermittelt werden.

Vorstehende Übermittlungswege stehen jeweils bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Der Widerruf oder die Änderung einer bereits erteilten Vollmacht können ebenfalls auf den vorgenannten Übermittlungswegen jeweils bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Auch Bevollmächtigte können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Aktionär:innen lediglich im Rahmen ihrer jeweiligen Vollmacht im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch (Unter-)Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter:innen ausüben. Die Nutzung des passwortgeschützten Aktionärsportals setzt voraus, dass Bevollmächtigte von den Vollmachtgeber:innen die für den Zugang zum

passwortgeschützten Aktionärsportal notwendigen Zugangsdaten erhalten.

#### b) Stimmrechtsausübung durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter:innen

Aktionär:innen können sich auch durch die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter:innen vertreten lassen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung sind eine fristgerechte Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Die Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter:innen der Gesellschaft, ihre Änderung und ihr Widerruf bedürfen der Textform.

Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter:innen können per Post oder E-Mail bis spätestens **Sonntag, 29. Mai 2022 (24:00 Uhr MESZ)** an folgende Anschrift oder E-Mail-Adresse erteilt, geändert oder widerrufen werden

SMA Solar Technology AG  
c/o ITTEB GmbH & Co. KG  
Vogelanger 25  
86937 Scheuring  
E-Mail: sma2022@itteb.de

Aktionär:innen, die die Stimmrechtsvertreter:innen der Gesellschaft bevollmächtigen möchten, können für die Erteilung einer Vollmacht das Formular verwenden, welches nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes zugeschickt wird. Ein entsprechendes Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.SMA.de/Hauptversammlung> zum Download zur Verfügung.

Darüber hinaus können die Abgabe, die Änderung oder der Widerruf von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter:innen über das passwortgeschützte Aktionärsportal, welches auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.SMA.de/Hauptversammlung> erreichbar ist, gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren bis zum Beginn der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung vorgenommen werden.

Bei einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter:innen müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter:innen sind verpflichtet, entsprechend den ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Sie nehmen keine Vollmachten zur Erklärung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Stellung von Fragen oder Anträgen entgegen.

#### c) Stimmrechtsausübung im Wege der elektronischen Briefwahl

Aktionär:innen können ihr Stimmrecht auch im Wege der elektronischen Briefwahl unter Nutzung des passwortgeschützten

Aktionärsportals abgeben. Auch in diesem Fall sind eine fristgerechte Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Elektronische Briefwahlstimmen können ausschließlich über das passwortgeschützte Aktionärsportal, welches auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.SMA.de/Hauptversammlung> erreichbar ist, bis zum Beginn der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung abgegeben, geändert oder widerrufen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass andere Kommunikationswege für die elektronische Briefwahl nicht zur Verfügung stehen.

Auch bevollmächtigte Intermediäre, Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater oder sonstige gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen und Institutionen können sich der elektronischen Briefwahl bedienen.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gelten sowohl eine an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter:innen erteilte Weisung als auch eine Stimmabgabe im Wege der elektronischen Briefwahl zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Wenn Briefwahlstimmen und Vollmachten/Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter:innen eingehen, werden stets Briefwahlstimmen als vorrangig betrachtet. Wenn darüber hinaus auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen eingehen, werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt: (1) per passwortgeschütztem Aktionärsportal, (2) per E-Mail, (3) auf dem Postweg übersandte Erklärungen.

#### Bestätigung über die Stimmzählung gemäß § 129 Abs. 5 AktG

Den Aktionär:innen wird im passwortgeschützten Aktionärsportal eine Bestätigung über die Stimmzählung gemäß § 129 Abs. 5 AktG bereitgestellt, die der Abstimmende innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung und somit bis zum Ablauf des 30. Juni 2022, 24:00 Uhr MESZ, herunterladen kann.

## 5. VERÖFFENTLICHUNG AUF DER INTERNETSEITE DER GESELLSCHAFT

Als bald nach der Einberufung der Hauptversammlung werden über unsere Investor Relations Seite im Internet unter <http://www.SMA.de/Hauptversammlung> folgende Informationen und Unterlagen zugänglich sein (vgl. § 124a AktG):

- a) Der Inhalt der Einberufung mit der Erläuterung zur fehlenden Beschlussfassung zu Punkt 1 der Tagesordnung und der Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung;
- b) die der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen;

- c) Formulare, die bei Stimmabgabe durch Vertretung verwendet werden können;
- d) die Angaben gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 für die Mitteilung nach § 125 AktG.

## 6. RECHTE DER AKTIONÄR:INNEN

### a) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionär:innen, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von 500.000 Euro erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Ein solches Verlangen ist schriftlich oder in elektronischer Form nach § 126a BGB (d. h. mit qualifizierter elektronischer Signatur) an den Vorstand der Gesellschaft

SMA Solar Technology AG  
Vorstand  
Sonnentallee 1  
34266 Niestetal  
Deutschland  
oder per E-Mail: HV@SMA.de

zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Letztmöglichster Zugangstermin ist somit **Samstag, der 30. April 2022 (24:00 Uhr MESZ)**.

### b) Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionär:innen nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 S. 3 Covid-19-AuswBekG

Aktionär:innen können Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten stellen (vgl. § 126 Abs. 1 AktG); dies gilt auch für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern (vgl. § 127 AktG).

Gemäß § 126 Abs. 1 AktG sind Anträge von Aktionär:innen einschließlich des Namens der Aktionär:innen, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung den in § 125 Abs. 1 bis 3 AktG genannten Berechtigten unter den dort genannten Voraussetzungen (dies sind u. a. Aktionär:innen, die es verlangen) zugänglich zu machen, wenn Aktionär:innen mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die unten stehende Adresse übersandt haben. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Letztmöglichster Zugangstermin ist somit **Montag, der 16. Mai 2022 (24:00 Uhr MESZ)**. Ein Gegenantrag braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt.

Wahlvorschläge von Aktionär:innen nach § 127 AktG brauchen nicht begründet zu werden. Wahlvorschläge werden nur zugänglich gemacht, wenn sie den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person und im Fall einer Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten (vgl. § 127 Satz 3 i.V.m. § 124 Abs. 3 Satz 4 und § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG). Nach § 127 Satz 1 AktG i.V.m. § 126 Abs. 2 AktG gibt es weitere Gründe, bei deren Vorliegen Wahlvorschläge nicht über die Internetseite zugänglich gemacht werden müssen. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen und Regelungen für das Zugänglichmachen von Anträgen entsprechend, insbesondere gilt auch hier **Montag, der 16. Mai 2022 (24:00 Uhr MESZ)** als letztmöglichster Termin, bis zu dem Wahlvorschläge bei der nachfolgend genannten Adresse eingegangen sein müssen, um noch zugänglich gemacht zu werden.

Etwaige Anträge (nebst Begründung) oder Wahlvorschläge von Aktionär:innen gemäß § 126 Abs. 1 und § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

SMA Solar Technology AG  
Vorstand  
Sonnentallee 1  
34266 Niestetal  
Deutschland  
oder per E-Mail: HV@SMA.de

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionär:innen (einschließlich des Namens des Aktionärs/ der Aktionärin und - im Falle von Anträgen - der Begründung) werden nach ihrem Eingang unter der Internetadresse <http://www.SMA.de/Hauptversammlung> zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten gem. § 1 Abs. 2 S. 3 Covid-19-AuswBekG als in der Hauptversammlung gestellt, wenn die den Gegenantrag stellenden oder den Wahlvorschlag unterbreitenden Aktionär:innen ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet sind.

### c) Fragerecht der Aktionär:innen gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Covid-19-AuswBekG

Abweichend von § 131 AktG haben Aktionär:innen in der virtuellen Hauptversammlung am 31. Mai 2022 kein Auskunftsrecht. Stattdessen haben ordnungsgemäß angemeldete Aktionär:innen oder ihre Bevollmächtigten das Recht, im Vorfeld der Hauptversammlung Fragen einzureichen. In Einklang mit § 1 Absatz 2 Satz 2 Covid-19-AuswBekG entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, in welcher Form er die Fragen beantwortet. Der Vorstand behält sich insofern insbesondere vor, eingereichte Fragen einzeln oder mehrere Fragen zusammengefasst zu beantworten.

Fragen der Aktionär:innen sind bis spätestens **Sonntag, 29. Mai 2022, 24:00 Uhr MESZ**, über das passwortgeschützte Aktionärsportal, welches auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.SMA.de/Hauptversammlung> erreichbar ist, einzureichen. Auf anderem Wege oder nach Ablauf des 29. Mai 2022, 24:00 Uhr MESZ, eingereichte Fragen bleiben unberücksichtigt. Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Fragen gestellt werden.

d) **Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Covid-19-AuswBekG**

Angemeldete Aktionär:innen sowie ihre Bevollmächtigten, die das Stimmrecht im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Vollmacht- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter:innen ausgeübt haben, haben die Möglichkeit, über das passwortgeschützte Aktionärsportal, welches auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.SMA.de/Hauptversammlung> zugänglich ist, von Beginn der virtuellen Hauptversammlung am 31. Mai 2022 an bis zu deren Ende gemäß § 245 Nr. 1 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Covid-19-AuswBekG Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zur Niederschrift des amtierenden Notars zu erklären.

e) **Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Ausübung der vorgenannten Rechte**

Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Ausübung der vorgenannten Rechte und ihren Grenzen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.SMA.de/Hauptversammlung> unter „Hinweise zu den Rechten der Aktionär:innen“ veröffentlicht.

f) **Möglichkeit zur elektronischen Einreichung von Stellungnahmen in Form von Video-botschaften**

Aufgrund der Konzeption der virtuellen Hauptversammlung ohne physische Teilnahme der Aktionär:innen haben die Aktionär:innen nicht die Möglichkeit, sich in der Hauptversammlung zur Tagesordnung zu äußern.

Zur Hauptversammlung angemeldeten Aktionär:innen wird aber über die Vorgaben des § 1 Abs. 2 des Covid-19 AuswBekG hinaus – die Möglichkeit eingeräumt, vor der Hauptversammlung Stellungnahmen in Form von Videobotschaften mit Bezug zur Tagesordnung einzureichen.

Stellungnahmen von Aktionär:innen sind in Form von Videobotschaften **spätestens bis zum Ablauf des 26. Mai 2022 (24:00 Uhr MESZ)** elektronisch über das passwortgeschützte Aktionärsportal einzureichen. Die Videobotschaft muss in deutscher Sprache gehalten sein und darf die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Es sind ausschließlich solche Videobotschaften zulässig, in denen die Aktionär:innen bzw. ihre Bevollmächtigten selbst in Erscheinung treten, um die Stellungnahme abzugeben.

Es ist beabsichtigt, die eingereichten Videobotschaften in der virtuellen Hauptversammlung, die ordnungsgemäß angemeldete Aktionär:innen oder ihre Bevollmächtigten live in Bild und Ton über das passwortgeschützte Aktionärsportal verfolgen können, einzuspielen. Mit dem Einreichen erklären sich die Aktionär:innen bzw. ihre Bevollmächtigten damit einverstanden, dass die Videobotschaft unter Nennung ihres Namens während der Übertragung der virtuellen Hauptversammlung eingespielt wird.

Zum Hochladen von Videobotschaften werden im passwortgeschützten Aktionärsportal weitere Erläuterungen veröffentlicht.

**Anträge, Wahlvorschläge, Fragen und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung in den eingereichten Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt. Diese sind ausschließlich auf den in dieser Einberufung gesondert beschriebenen Wegen einzureichen.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zum Hochladen von Videobotschaften ein freiwilliges Angebot der Gesellschaft an die Aktionär:innen darstellt, das über die gesetzlichen Vorgaben hinausgeht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Einspielen einer Videobotschaft während der virtuellen Hauptversammlung. Die Gesellschaft behält sich insbesondere vor, Videobotschaften ohne Bezug zur Tagesordnung der Hauptversammlung sowie Stellungnahmen, die in Inhalt und Darstellung einem zulässigen Redebeitrag in der Hauptversammlung nicht entsprechen, oder Videobotschaften mit beleidigendem, strafrechtlich relevantem, offensichtlich falschem oder irreführendem Inhalt während der virtuellen Hauptversammlung nicht einzuspielen. Gleiches gilt für Videobotschaften, die drei Minuten überschreiten oder die nicht bis zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt hochgeladen wurden. Ebenso behält sich die Gesellschaft vor, pro Aktionär:in nicht mehr als eine Videobotschaft während der virtuellen Hauptversammlung einzuspielen.

Um eine zügige Abwicklung der virtuellen Hauptversammlung gewährleisten zu können, behält sich die Gesellschaft vor, Videobotschaften auszuwählen, die in der virtuellen Hauptversammlung eingespielt werden. Die Auswahl wird der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen vornehmen und dabei insbesondere die Sachnähe des Inhalts zu den Gegenständen der Tagesordnung, den Umstand, inwieweit der Beitrag gegenüber anderen eingespielten Beiträgen neue Aspekte oder Beurteilungen enthält, die Zahl der vom Einreichenden vertretenen Aktionär:innen oder Aktien sowie Dauer und Ton- und Bildqualität der Videobotschaft berücksichtigen.

## 7. HINWEIS ZUM DATENSCHUTZ FÜR DIE TEILNEHMER DER HAUPTVERSAMMLUNG DER SMA SOLAR TECHNOLOGY AG

Die SMA Solar Technology AG, Sonnenallee 1, 34266 Niestetal, verarbeitet als Verantwortlicher personenbezogene Daten der Aktionär:innen (Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiegattung, Besitzart der Aktien und Nummer der Zugangskarte) sowie gegebenenfalls personenbezogene Daten der

Aktionärsvertreter auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist für die Teilnahme an der Hauptversammlung der SMA Solar Technology AG rechtlich zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) i.V.m. §§ 67, 118 ff. Aktiengesetz sowie in Verbindung mit § 1 des Covid-19-AuswBekG. Darüber hinaus können Datenverarbeitungen, die der Organisation der virtuellen Hauptversammlung dienlich sind, auf Grundlage überwiegender berechtigter Interessen erfolgen (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f DS-GVO). Die SMA Solar Technology AG erhält die personenbezogenen Daten der Aktionär:innen in der Regel über die Anmeldestelle von dem Kreditinstitut, das die Aktionär:innen mit der Verwahrung ihrer Aktien beauftragt haben (sog. Depotbank). Die SMA Solar Technology AG überträgt die Hauptversammlung im Internet. Hierbei können die personenbezogenen Daten von Teilnehmern verarbeitet werden, die zuvor Anträge und Fragen oder Stellungnahmen in Form von Videobotschaften eingereicht haben. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 (1) S. 1 lit. f) DS-GVO.

Für die virtuelle Hauptversammlung werden zusätzliche personenbezogene Daten in sogenannten „Logfiles“ verarbeitet, um die Virtualisierung technisch zu ermöglichen und deren Administration zu vereinfachen. Dies betrifft z.B. Ihre IP-Adresse, den von Ihnen verwendeten Webbrowser sowie Datum und Uhrzeit des Aufrufs. Die Gesellschaft verwendet diese Daten zu keinen anderen Zwecken als hier angegeben.

Die von der SMA Solar Technology AG für die Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragten Dienstleister verarbeiten die personenbezogenen Daten der Aktionär:innen ausschließlich nach Weisung der SMA Solar Technology AG und nur soweit dies für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich ist. Alle Mitarbeiter:innen der SMA Solar Technology AG und die Mitarbeiter:innen der beauftragten Dienstleister, die Zugriff auf personenbezogene Daten der Aktionär:innen haben und/oder diese verarbeiten, sind verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus sind personenbezogene Daten von Aktionär:innen bzw. Aktionärsvertretern, die an der Hauptversammlung teilnehmen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere das Teilnehmerverzeichnis, § 129 Aktiengesetz) für andere Aktionär:innen und Aktionärsvertreter einsehbar. Dies gilt auch für Fragen, die Aktionär:innen bzw. Aktionärsvertreter gegebenenfalls vorab gestellt haben (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Covid-19-AuswBekG). Die SMA Solar Technology AG löscht die personenbezogenen Daten der Aktionär:innen im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen, insbesondere wenn die personenbezogenen Daten für die ursprünglichen Zwecke der Erhebung oder Verarbeitung nicht mehr notwendig sind, die Daten nicht mehr im Zusammenhang mit etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen haben die Aktionär:innen das Recht, Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten und die Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung zu beantragen. Zudem steht den Aktionär:innen ein Beschwerderecht

bei den Aufsichtsbehörden zu (Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, poststelle@datenschutz.hessen.de).

Für Anmerkungen und Rückfragen zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten erreichen Aktionär:innen den Datenschutzbeauftragten der SMA Solar Technology AG unter:

SMA Solar Technology AG  
Datenschutzbeauftragter  
Sonnenallee 1  
34266 Niestetal  
Tel: 0561 9522 3636  
E-Mail datenschutz@sma.de

## 8. TECHNISCHE HINWEISE ZUR TEILNAHME AN DER VIRTUELLEN HAUPTVERSAMMLUNG

Für die Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung sowie zur Nutzung des Aktionärsportals und zur Ausübung von Aktionärsrechten benötigen Sie eine Internetverbindung und ein internetfähiges Endgerät. Um die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung optimal wiedergeben zu können, wird eine stabile Internetverbindung mit einer ausreichenden Übertragungsgeschwindigkeit empfohlen.

Nutzen Sie zum Empfang der Bild- und Tonübertragung der virtuellen Hauptversammlung einen Computer, benötigen Sie einen Browser und Lautsprecher oder Kopfhörer.

Für den Zugang zum internetgestützten Aktionärsportal der Gesellschaft benötigen Sie Ihre Zugangsdaten. Diese befinden sich auf der Zugangskarte, welche Ihnen nach ordnungsgemäßer Anmeldung zugeschickt wird.

Um das Risiko von Einschränkungen bei der Ausübung von Aktionärsrechten durch technische Probleme während der virtuellen Hauptversammlung zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, insbesondere Ihr Stimmrecht bereits vor Beginn der Hauptversammlung auszuüben. Das Aktionärsportal steht Ihnen ab Dienstag, den 10. Mai 2022 zur Verfügung.

Weitere Einzelheiten zum Aktionärsportal und den Anmelde- und Nutzungsbedingungen stehen den Aktionär:innen im Aktionärsportal zur Verfügung.

## 9. HINWEIS ZUR VERFÜGBARKEIT DER BILD- UND TONÜBERTRAGUNG

Die Aktionär:innen können die gesamte Hauptversammlung per Bild- und Tonübertragung im Internet verfolgen. Die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung und die Verfügbarkeit des internetgestützten Aktionärsportals kann nach dem heutigen Stand der Technik aufgrund von Einschränkungen der Verfügbarkeit des Telekommunikationsnetzes und der Einschränkung von Internetdienstleistungen von Drittanbietern Schwankungen unterliegen, auf welche

die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Die Gesellschaft kann daher keine Gewährleistungen und Haftung für die Funktionsfähigkeit und ständige Verfügbarkeit der in Anspruch genommenen Internetdienste, der in Anspruch genommenen Netzelemente Dritter, der Bild- und Tonübertragung sowie den Zugang zum Aktionärsportal und dessen generelle Verfügbarkeit übernehmen. Die Gesellschaft übernimmt auch keine Verantwortung für Fehler und Mängel der für die Durchführung der Hauptversammlung über das Internet eingesetzten Hard- und Software einschließlich solcher der eingesetzten Dienstleistungsunternehmen, soweit nicht Vorsatz vorliegt. Die Gesellschaft empfiehlt ihren Aktionär:innen aus diesem Grund, frühzeitig von den oben genannten Möglichkeiten zur Ausübung ihrer Aktionärsrechte Gebrauch zu machen. Sofern es Datenschutz- oder Sicherheitserwägungen zwingend erfordern, muss sich der Versammlungsleiter der Hauptversammlung vorbehalten, die Durchführung der Hauptversammlung zu unterbrechen.

# III. VERGÜTUNGSBERICHT IM SINNE DES § 162 AKTG

Der Vergütungsbericht gibt detailliert und individualisiert Auskunft über die den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der SMA Solar Technology AG im Berichtsjahr gewährte und geschuldete Vergütung. Der Vergütungsbericht fasst zudem die Grundsätze zusammen, die für die Festlegung der Vergütung von Aufsichtsrat und Vorstand maßgeblich sind, und erläutert die Struktur der Vergütung. Der Bericht entspricht den Anforderungen des §162 AktG. Weitere detaillierte Informationen zu den Vergütungssystemen für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sind auf der Webseite der Gesellschaft unter <http://www.sma.de> zu finden.

## Vergütung der Mitglieder des Vorstands

### RÜCKBLICK AUF DAS GESCHÄFTSJAHR AUF VERGÜTUNGSSICHT

Der Aufsichtsrat hat im Berichtsjahr mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2021 Anpassungen an dem seit 2017 geltenden Vergütungssystem für den Vorstand beschlossen. Mit den vorgenommenen

Anpassungen wurde insbesondere den gesetzlichen Neuregelungen durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) sowie der Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex Rechnung getragen. Das entsprechend angepasste Vergütungssystem für den Vorstand (nachfolgend Vergütungssystem 2021) wurde der ordentlichen Hauptversammlung am 1. Juni 2021 gemäß §120a Abs. 1 AktG zur Abstimmung vorgelegt und mit einer Mehrheit von 84,45 Prozent gebilligt. Das Vergütungssystem 2021 wird auf zukünftig zu schließende Dienstvereinbarungen mit Vorständen sowohl bei einer Verlängerung eines Vorstandsmandats als auch bei Neubestellung angewendet. Für die laufenden Bestellungen zum Vorstand wendet die Gesellschaft auf Basis des §26j Abs. 1, Satz 3 EGAktG das Vergütungssystem 2017 an. Dieses System wurde von der Hauptversammlung am 23. Mai 2017 gebilligt.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen den Vergütungssystemen 2017 und 2021 sind nachstehend zusammengefasst:

### Änderungen im Vergütungssystem

Gegenstand	Bisherige Regelung (Vergütungssystem 2017) <sup>1</sup>	Neue Regelung (Vergütungssystem 2021) <sup>1</sup>
Variable Vergütung: Jahresbonus	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ 40% EBT-Ziel (max. 150%)</li> <li>→ 30% Umsatz-Ziel (max. 150%)</li> <li>→ 30% persönliche Ziele, z. B. Qualität, ESG (max. 100%)</li> <li>→ Cap bei 100% Gesamterfüllung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ 1. Komponente: 40% EBIT-Ziel (max. 150%)</li> <li>→ 2. Komponente: 30% finanzielles Leistungsziel (max. 150%)</li> <li>→ 3. Komponente: 30% zwei persönliche Ziele (max. 150%); davon 50% aus finanziellen &amp; 50% aus nichtfinanziellen Leistungskriterien; nichtfinanzielle Kriterien aus Bereich ESG</li> </ul>
Variable Vergütung: Langfristiger Bonus	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Durchschn. EBIT-Marge über drei Geschäftsjahre</li> <li>→ Keine Übererfüllung möglich (Cap bei 100%)</li> <li>→ Auszahlung nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Ein bis zwei langfristige finanzielle Leistungsziele über vier Geschäftsjahre (max. 150%)</li> <li>→ Diskretionärer Faktor (0,8 bis 1,2) für ESG-Ziele</li> <li>→ Übererfüllung bis max. 180% möglich (CAP inkl. Diskretionärer Faktor)</li> </ul>
Maximalvergütung	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Keine festgelegte Maximalvergütung, aber Obergrenze von 100% bei den kurzfristigen und langfristigen variablen Anteilen, auch bei Übererfüllung der zugrundeliegenden Ziele</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Maximalvergütung festgelegt; Umsetzung über Begrenzung des Auszahlungsbetrags der variablen Entgelte</li> </ul>
Share Ownership Guideline	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Erwartung an Vorstände, langfristigen Bonus teilweise in SMA-Aktien zu investieren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Soweit kurz- und langfrist. Bonus &gt; 100% Verpflichtung 40% des Betrags in SMA-Aktien zu investieren</li> </ul>
Kontrollwechsel	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Anspruch auf Abfindung bei einvernehmlicher Aufhebung im Fall des Change of Control</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Kein Anspruch auf Abfindung bei Kündigung im Fall des Change of Control</li> </ul>

<sup>1</sup> Vergütungssystem 2021 wird auf zukünftig zu schließende Dienstvereinbarungen mit Vorständen im Zusammenhang mit einer Verlängerung eines Vorstandsmandates oder bei Neubestellung Anwendung finden. Für die bestehenden Mandate gilt jedoch das Vergütungssystem 2017 fort. Die Darstellung des Vergütungssystems 2017 bildet keine Abweichungen ab.

Bei wesentlichen Änderungen der Vergütungssysteme, mindestens jedoch alle vier Jahre, wird das jeweilige Vergütungssystem für den Vorstand der SMA Solar Technology AG der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt.

## GRUNDSÄTZE DER VERGÜTUNGSFESTSETZUNG

Der Aufsichtsrat ist als Gesamtgremium zuständig für die Ausgestaltung des Vergütungssystems des Vorstands sowie die Festsetzung der individuellen Bezüge und sonstigen wesentlichen Vertrags-elemente. Der Präsidialausschuss unterstützt den Aufsichtsrat dabei und bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor. Bei der Ausgestaltung sowohl des Vergütungssystems 2017 als auch des Vergütungssystems 2021 hat sich der Aufsichtsrat an folgenden Parametern orientiert:

- Verständlichkeit und Transparenz des Systems
- Wirtschaftliche Lage und langfristige, nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft
- Verknüpfung des Interesses der Aktionär:innen an nachhaltiger Entwicklung ihrer Unternehmensbeteiligung mit entsprechenden Leistungsanreizen für die Mitglieder des Vorstands
- Wettbewerbsfähigkeit der Vergütung am Markt für hochqualifizierte Führungskräfte
- Orientierung der Vergütung an Aufgaben, Verantwortung und Erfolg jedes einzelnen Mitglieds des Vorstands
- Koppelung eines wesentlichen Teils der Gesamtvergütung an die Erreichung anspruchsvoller langfristiger Erfolgsziele
- Angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Festvergütung und der erfolgsabhängigen Vergütung
- Angemessenheit im horizontalen und vertikalen Vergleich

Vom Vergütungssystem 2017 ist der Aufsichtsrat bei der Vergütungsfestsetzung im Berichtsjahr in folgenden Punkten abgewichen:

Die gegenüber dem gebilligten Vergütungssystem wie auch in den Vorjahren vorgenommene Präzisierung auf die EBIT-Marge (statt EBT) als Bemessungsgrundlage für den Jahresbonus und die langfristige variable Vergütung erfolgte aufgrund der Anpassung der Bemessung an den üblichen Standard bei Aktiengesellschaften.

Die gegenüber dem gebilligten Vergütungssystem erfolgte Präzisierung auf die Kündigung durch das Vorstandsmitglied (statt „einvernehmliche Aufhebung“) als Voraussetzung eines Anspruchs bei einem Kontrollwechsel („Change of Control“) ist dadurch begründet, dass die vorgesehene einvernehmliche Aufhebung als Anspruchsvoraussetzung dem Vorstand nicht die beabsichtigte Entscheidungsfreiheit im Fall eines Kontrollwechsels einräumte.

Das vorgesehene nachvertragliche Wettbewerbsverbot für Vorstandsmitglieder wird nicht weiter vereinbart, da dieses nur eingeschränkt zur Verhinderung eines etwaigen Know-how-Übertrags auf ein konkurrierendes Unternehmen geeignet ist. Mit Blick auf die mit dem nachvertraglichen Wettbewerbsverbot verbundenen Aufwendungen des Unternehmens hat der Aufsichtsrat daher von der weiteren Vereinbarung Abstand genommen.

## BEZUG DES VERGÜTUNGSSYSTEMS ZUR UNTERNEHMENSSTRATEGIE

Die Vergütungssysteme 2017 und 2021 beinhalten im Wesentlichen die Komponenten Festvergütung, Nebenleistungen, einjährige variable Vergütung und langfristige variable Vergütung. Der Bezug dieser Komponenten zur Unternehmensstrategie wird nachfolgend dargestellt:

Zusammen mit den anderen Vergütungsbestandteilen bilden die Festvergütung und die Nebenleistungen die Grundlage dafür, dass die für die Entwicklung und Umsetzung der Unternehmensstrategie erforderlichen hochqualifizierten Mitglieder für den Vorstand gewonnen und langfristig gehalten werden können. Beide Komponenten sollen am Markt für hochqualifizierte Vorstandsmitglieder wettbewerbsfähig sein.

Die einjährige variable Vergütung nach dem Vergütungssystem 2017 soll Mitglieder des Vorstands dazu motivieren, während eines Geschäftsjahrs anspruchsvolle und herausfordernde finanzielle, operative und strategische Ziele zu erreichen. Die Ziele basieren auf der Unternehmensstrategie und beziehen neben Profitabilität und Umsatz als den wesentlichen Kennzahlen eines wirtschaftlich arbeitenden Unternehmens über die persönlichen Leistungsziele für die Vorstandsmitglieder weitere strategiebasierte Ziele mit ein. Das Vergütungssystem 2021 greift die vorstehende Logik auf und setzt durch eine mögliche vergütungswirksame Übererfüllung von Zielen einen verstärkten Anreiz für die Vorstandsmitglieder.

Die mehrjährige variable Vergütung nach dem Vergütungssystem 2017 spiegelt den strategischen Ansatz des Unternehmens wider, eine nachhaltige Sicherung und Steigerung von Profitabilität und Unternehmenswert zu fördern, indem ehrgeizige Ziele festgelegt werden, die eng mit der mehrjährigen Ertragsentwicklung des Unternehmens verknüpft sind. Der im Vergütungssystem 2017 festgehaltene Bewertungszeitraum von drei Jahren trägt dazu bei, dass das Vorstandshandeln auch auf die langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet ist. Die Betonung der langfristigen Entwicklung der SMA Gruppe wird durch das Vergütungssystem 2021 verstärkt, indem der Bewertungszeitraum der mehrjährigen variablen Vergütung auf vier Jahre verlängert wird. Zudem können in die Leistungskriterien des langfristigen variablen Anteils zusätzliche strategische Ziele einfließen und über einen diskretionären Faktor in unterschiedlicher Gewichtung insbesondere Nachhaltigkeitsziele stärker berücksichtigt werden.

## FESTSETZUNG DER ZIELVERGÜTUNG

Für die Festsetzung der Vergütung nach dem Vergütungssystem 2017 berücksichtigt der Aufsichtsrat insbesondere die in diesem Abschnitt dargestellten, allgemeinen Grundsätze sowie die Kriterien zur Angemessenheit der Vergütung.

Ein Zwölftel der vereinbarten Jahres-Festvergütung wird je Kalendermonat ausgezahlt. Beginnt oder endet der Dienstvertrag im Verlauf eines Geschäftsjahrs, wird die Festvergütung für dieses Geschäftsjahr zeitanteilig gezahlt.

Die Festvergütung kann, wie auch die übrigen Vergütungsbestandteile, für die Laufzeit eines neuen Dienstvertrags im Rahmen des bestehenden Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands angepasst bzw. neu festgesetzt werden. Alle Vergütungsbestandteile können ferner überprüft werden, wenn sich die Aufgaben oder die Verantwortung eines Mitglieds des Vorstands ändern.

Die einjährige variable Vergütung wird auf Grundlage von zwei Konzernkennzahlen und eines individuellen Leistungsfaktors, der auf der Leistung des Mitglieds des Vorstands und der Erreichung von Stakeholder-Zielen basiert, bemessen. Der Leistungszeitraum ist das Geschäftsjahr der SMA Solar Technology AG.

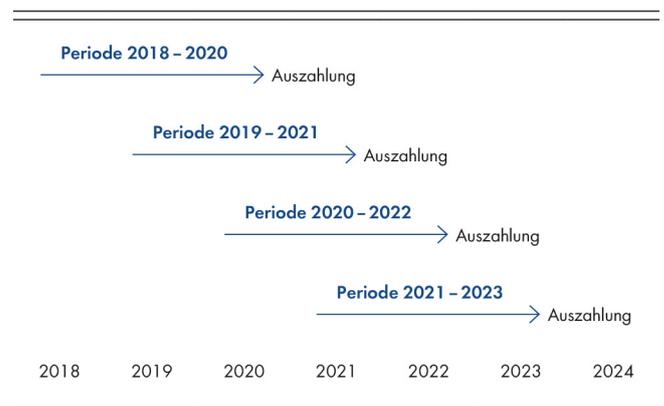
Für jedes Mitglied des Vorstands ist ein individueller Zielbetrag im Dienstvertrag vereinbart, der bei einer hundertprozentigen Zielerreichung zur Auszahlung kommt. Bei der Höhe des vereinbarten Zielbetrags richtet sich der Aufsichtsrat an den Grundsätzen aus, die im Abschnitt „Grundsätze der Vergütungsfestsetzung“ beschrieben sind. Erfolgsziele sind die „Earnings before Interest and Taxes zu Umsatzerlösen“ (EBIT-Marge), der Umsatz der SMA Gruppe sowie persönliche Leistungsziele der Vorstandsmitglieder. Die Zielwerte für diese Erfolgsziele werden vom Aufsichtsrat für das jeweilige Geschäftsjahr festgelegt.

Die Komponente „EBIT-Marge“ fließt zu 40 Prozent, die Komponenten „Umsatz“ und „persönliche Leistung“ fließen je zu 30 Prozent in die einjährige variable Vergütung ein. Weiter können die Komponenten „EBIT-Marge“ und „Umsatz“ bis zu 150 Prozent erfüllt werden. Bei Unterschreiten von jährlich festgelegten Untergrenzen der jeweiligen Komponenten werden diese mit „0“ gewertet. Erreicht die Summe der Prozentwerte der Komponenten 100 Prozent oder mehr, entsteht ein Anspruch auf den vollen vereinbarten Zielbetrag. Eine Übererfüllung der vereinbarten Ziele führt somit insgesamt nicht zu einer variablen Vergütung oberhalb von 100 Prozent.

Die mehrjährige variable Vergütung wird entsprechend dem Erreichen eines Erfolgsziels gezahlt, das sich an der durchschnittlichen Profitabilität von drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren bemisst. Messgröße ist hier die EBIT-Marge. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein individueller Zielbetrag im Dienstvertrag vereinbart, der bei einer hundertprozentigen Zielerreichung zur Auszahlung kommt. Die Höhe des vereinbarten Zielbetrags hat der Aufsichtsrat ebenso an den Grundsätzen ausgerichtet, die im Abschnitt „Grundsätze der Vergütungsfestsetzung“ beschrieben sind.

Die Ober- und Untergrenze des Zieles (EBIT-Marge) werden jährlich für einen Zeitraum von drei Geschäftsjahren vom Aufsichtsrat neu festgelegt. Bei Erreichen der Obergrenze des Zielwerts entsteht ein Anspruch auf den vollen Zielbetrag. Bis zum Erreichen der Untergrenze des Zielwerts entsteht kein Anspruch. Zwischenwerte sind linear zu ermitteln. Eine Übererfüllung führt nicht zu einem höheren langfristigen Bonus (Cap). Der Anspruch entsteht frühestens mit Ablauf des festgelegten Dreijahreszeitraums. Die Auszahlung erfolgt nach Feststellung des dritten Konzernabschlusses in der Regel Ende März, auch wenn der Dienstvertrag bereits vor Ablauf des Leistungszeitraums endet.

## Tranchen der langfristigen variablen Vergütung (Vergütungssystem 2017)

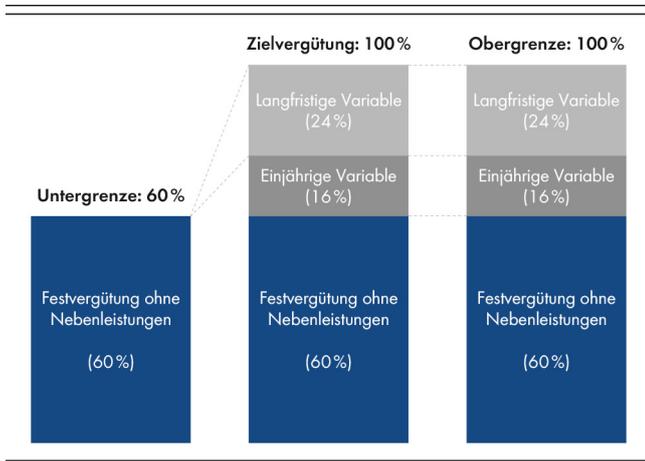


Für jede Periode wurde durch den Aufsichtsrat ein Zielwert für die durchschnittliche EBIT-Marge über den Drei-Jahres-Zeitraum festgelegt.

## EINHALTUNG DER MAXIMALVERGÜTUNG

Das für die aktuellen Vorstandsverträge anzuwendende Vergütungssystem 2017 enthält noch keine explizite Maximalvergütung. Es sieht jedoch bei den variablen Anteilen der Vorstandsgehälter eine Obergrenze von 100 Prozent des vereinbarten Vergütungsbestands vor, deren Überschreitung auch bei Übererfüllung der zugrunde liegenden Ziele nicht möglich ist. Insgesamt ist damit die Auszahlung sowohl aus der einjährigen variablen Vergütung als auch der mehrjährigen variablen Vergütung auf 100 Prozent des Zielbetrags je Leistungszeitraum begrenzt.

## Bandbreite der Vorstandsvergütung (Vergütungssystem 2017)



Die angegebenen Prozentwerte sind Näherungswerte. Eine Abweichung um bis zu 5 Prozentpunkte bei der Bemessung des Zielbetrags der jeweiligen Komponente ist zulässig.

Im Geschäftsjahr 2021 lag die gewährte und geschuldete Vergütung der Vorstände insbesondere aufgrund nur teilweise erfüllter langfristiger Ziele im Jahr 2020 unterhalb der maximal erreichbaren Vergütung. Nähere Angaben zu gewährter und geschuldeter Vergütung können den Vergütungstabellen auf Seite 152f. [des Geschäftsberichts 2021 der SMA Solar Technology AG] entnommen werden.

## ÜBERPRÜFUNG DER ANGEMESSENHEIT

Der Aufsichtsrat hat bei der Prüfung der Angemessenheit der Vergütung die veröffentlichten Vergütungen von im SDAX gelisteten Unternehmen zum Vergleich herangezogen.

Er hat weiter auch das Verhältnis der Vorstandsvergütung zu der Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt unter Berücksichtigung der zeitlichen Entwicklung in die Prüfung einbezogen und dazu die Vergleichsgruppen des oberen Führungskreises (in Deutschland angestellte Beschäftigte der ersten und zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands) und der Belegschaft (alle in Deutschland angestellten Beschäftigten) festgelegt.

## ANWENDUNG DES VERGÜTUNGSSYSTEMS IM GESCHÄFTSJAHR

### Feste Vergütungsbestandteile

Entsprechend dem Vergütungssystem 2017 wird ein Zwölftel der vereinbarten Jahres-Festvergütung je Kalendermonat ausbezahlt.

Alle Vorstandsmitglieder haben zudem Anspruch auf folgende Nebenleistungen:

- einen Firmenwagen auch zur privaten Nutzung oder alternativ eine monatliche Fahrzeugpauschale von 1.150 Euro brutto,
- die Erstattung der Kosten bei Dienstreisen und der im Geschäftsinteresse erforderlichen Aufwendungen nach Vorgabe der Reisekostenordnung der SMA Solar Technology AG,
- die Fortzahlung der Vergütung von bis zu neun Monaten im Fall vorübergehender Arbeitsunfähigkeit sowie
- eine Zahlung in Höhe des hypothetischen Arbeitgeberanteils maximal bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Pflegeversicherung), auch bei freiwilliger Versicherung ohne deren Nachweis, sowie
- eine angemessene Unfallversicherung,
- eine angemessene D&O-Versicherung für den Fall, dass ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands aufgrund von in Ausübung ihrer Tätigkeit begangenen Pflichtverletzungen von einem Dritten oder der Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlich für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Für die D&O-Versicherung gilt ein Selbstbehalt von 10 Prozent des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung.
- Eine Strafrechtsschutzversicherung, die den Mitgliedern des Vorstands für die Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren Deckung bietet, wenn diesen eine Handlung oder Unterlassung in Ausübung ihrer Tätigkeit für die SMA Solar Technology AG zugrunde liegt.

Eventuell anfallende Steuern auf die Nebenleistungen sind vom Vorstandsmitglied zu tragen. Über die Zahlung eines Rentenzuschusses in Höhe des Arbeitgeberanteils bei Erreichung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung hinaus, erhalten die Mitglieder des Vorstands keinen Zuschuss zur Bildung einer privaten Altersvorsorge.

## Variable Vergütungsbestandteile

Die Leistungskriterien für die einjährige und mehrjährige variable Vergütung basieren auf den strategischen Zielen des Unternehmens. Die EBIT-Marge und der Umsatz der SMA Gruppe bilden wesentliche Leistungskriterien der variablen Vergütung. Sie dienen der Erfolgsmessung bezüglich der Steigerung der Profitabilität und des effizienten Wirtschaftens unter Berücksichtigung eines optimalen Kapitaleinsatzes. Die Vereinbarung personenbezogener Leistungskriterien für die Vorstandsmitglieder ergänzt die vorgenannten Leistungskriterien. Sie eröffnet dem Aufsichtsrat die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionär:innen und weiterer Stakeholder die Nachhaltigkeit der SMA Gruppe gezielter zu fördern.

## Einjährige variable Vergütung

Auf der Basis des Vergütungssystems 2017 hat der Aufsichtsrat für die im Berichtsjahr gewährte und geschuldete einjährige variable Vergütung für das Jahr 2020 die Minimal-, Ziel- und Maximalwerte der finanziellen und der im Rahmen der persönlichen Ziele ausgewählten Schwerpunktthemen „Steuerung des Nettoumlaufvermögens“ und „Senkung der Qualitätskosten“ für die variable Vergütung festgelegt. Der Aufsichtsrat hat dabei darauf geachtet, dass die Zielwerte der Leistungskriterien anspruchsvoll und ambitioniert sind. Der Aufsichtsrat hat die Zielwerte für die finanziellen Ziele für das Geschäftsjahr 2020 auf der Basis der mittelfristigen Finanzplanung des Konzerns festgelegt, das heißt ohne Berücksichtigung etwaiger – zum Zeitpunkt der Zielfestlegung nicht abschätzbarer – Einflüsse der Coronakrise auf den Geschäftsverlauf des Unternehmens. Änderungen oder Anpassungen der Zielwerte sind nicht erfolgt.

Die für das Jahr 2020 für beide Vorstandsmitglieder in gleicher Höhe festgelegten Zielwerte für die einjährige variable Vergütung sowie deren Gewichtung und der erreichte Erfüllungsgrad sind nachfolgend dargestellt:

## Zielwerte und Erfüllungsgrad einjährige variable Vergütung

Kriterium und Gewichtung	0%-Zielwert	100%-Zielwert	150%-Zielwert	2020 Ist-Werte	Zielerreichungsgrad
Umsatz (30%)	869,6 Mio. €	1.087,0 Mio. €	1.195,7 Mio. €	1.026,6 Mio. €	94,4%
EBIT-Marge (40%)	0%	2,00%	3,00%	2,72%	136%
Persönl. Ziel 1: NWC-Quote (15%)	→ 22% NWC-Quote am Jahresende → 24% NWC-Quote im Monatschnitt	→ 20% NWC-Quote am Jahresende → 22% NWC-Quote im Monatschnitt	→ 19% NWC-Quote am Jahresende → 21% NWC-Quote im Monatschnitt	→ 20,5% NWC-Quote am Jahresende → 23,8% NWC-Quote im Monatschnitt	43%
Persönl. Ziel 2: Qualitätskosten (15%)	117 Mio. € Total Quality Costs	110 Mio. € Total Quality Costs	106,5 Mio. € Total Quality Costs	108,9 Mio. €	116%

## Langfristige variable Vergütung

Die Berechnung der tatsächlich erreichten durchschnittlichen EBIT-Marge als Messgröße der langfristigen Vergütung erfolgt auf Basis der tatsächlich erreichten Margen in den in der jeweiligen Periode erfassten Geschäftsjahren. Der Zielerreichungsgrad kann somit

erst nach Ablauf der jeweiligen Periode errechnet und zur etwaigen Auszahlung der langfristigen Vergütung führen. Etwaige Vorauszahlungen sind nicht möglich.

Der Aufsichtsrat beurteilte im Berichtsjahr turnusgemäß den Zielerreichungsgrad des für beide Vorstände einheitlich festgelegten Zielwerts für die langfristige Vergütung des Vorstands bezogen auf die Periode 2018 bis 2020:

### Zielwert und Erfüllungsgrad mehrjährige variable Vergütung

Kriterium und Gewichtung	0%	100%	Cap	Ist-Wert 2018 – 2020	Zielerreichungsgrad
Durchschnittliche EBIT-Marge 2018 – 2020 (100%)	0% EBIT-Marge	3% EBIT-Marge	3% EBIT-Marge	-6,20%	0%

#### Share Ownership Guidelines

Besteht bei Auszahlung noch ein Dienstvertrag mit einer Laufzeit von mindestens zwei Jahren, so wird erwartet, dass das Vorstandsmitglied den Nettobetrag teilweise in Aktien der SMA Solar Technology AG investiert und diese mindestens bis zum Ende seiner Vorstandstätigkeit in der Gesellschaft hält.

Nach Mitteilung der Mitglieder des Vorstands hielten diese zum Ende des Geschäftsjahrs direkt oder indirekt insgesamt einen Anteil von 0,03 Prozent aller ausgegebenen Aktien. Im Geschäftsjahr wurden durch die Vorstandsmitglieder Aktien der Gesellschaft weder erworben noch veräußert.

#### Malus/Clawback

Das Vergütungssystem 2017 sieht über die gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten einer Kompensation für Fehlverhalten des Vorstands keine weiteren Zurückbehaltungs- oder Rückforderungsrechte vor. Auch im Vergütungssystem 2021 hat der Aufsichtsrat nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die teilweise oder vollständige Rückforderung (Clawback) bzw. Einbehaltung (Malus) vorzusehen.

#### Angaben zu Leistungen im Falle der Beendigung der Vorstandstätigkeit

Für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, ist die Ausgleichszahlung auf die Höhe der Gesamtvergütung für die Restlaufzeit des Vertrags und maximal auf zwei Jahresvergütungen begrenzt (Abfindungs-Cap). Falls ein Dienstvertrag mit einem Vorstand endet, weil er innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten seit einem Kontrollwechsel („Change of Control“) durch das Vorstandsmitglied gekündigt worden ist, hat das Vorstandsmitglied ebenso Anspruch auf eine Abfindung in Höhe seiner Vergütungsansprüche für die Restlaufzeit des Dienstvertrags, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren. Leistungen bei regulärer Beendigung des Vorstandsmandats gewährt die SMA Solar Technology AG nicht.

#### Angaben zu Leistungen von Dritten

Die Wahrnehmung von Aufgaben durch Vorstandsmitglieder bei Tochtergesellschaften, die im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit bei der SMA Solar Technology AG stehen, wird nicht separat vergütet.

### ANGABEN ZUR HÖHE DER VORSTANDSVERGÜTUNG IM GESCHÄFTSJAHR

#### Angabe der gewährten und geschuldeten Vergütung

In den nachfolgenden Tabellen sind die jedem Mitglied des Vorstands im Geschäftsjahr 2021 gewährte und geschuldete Vergütung (Zuflüsse) für jedes Vorstandsmitglied individuell dargestellt. Der für das Berichtsjahr angegebene „Zufluss“ umfasst die tatsächlich im Berichtsjahr ausgezahlten fixen Vergütungsbestandteile zuzüglich der im Geschäftsjahr fälligen und ausgezahlten variablen Vergütungen. Nach den Regelungen des §162 AktG sind als gewährte und geschuldete Vergütung (Zuflüsse) die Beträge anzugeben, die im Berichtszeitraum fällig wurden und dem einzelnen Vorstandsmitglied bereits zugeflossen sind oder deren fällige Zahlung noch nicht erbracht ist.

Die Angaben zum Zufluss werden jeweils unterteilt in fixe und variable Vergütungsbestandteile. Die fixen Vergütungskomponenten beinhalten die erfolgsunabhängigen Grundvergütungen und Nebenleistungen.

Die variablen erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten unterteilen sich in die einjährige und die mehrjährige variable Vergütung.

## Gewährte und geschuldete Vergütung Vorstand (Zufluss)

	Ulrich Hadding Vorstand Finanzen, Personal und Recht Eintritt 01.01.2017				Dr.-Ing. Jürgen Reinert Vorstandssprecher, Vorstand Strategie, Vertrieb und Service, Operations und Technologie Eintritt 01.04.2014			
	2021 in TEUR	2021 <sup>2</sup>	2020 in TEUR	2020 <sup>2</sup>	2021 in TEUR	2021 <sup>2</sup>	2020 in TEUR	2020 <sup>2</sup>
Festvergütung	683	71%	683	72%	949	72%	949	75%
Nebenleistungen/Sonstige	29	3%	29	3%	21	2%	21	2%
<b>Summe</b>	<b>712</b>	<b>74%</b>	<b>712</b>	<b>75%</b>	<b>970</b>	<b>74%</b>	<b>970</b>	<b>76%</b>
Einjährige variable Vergütung <sup>1</sup>	250	26%	232	25%	348	26%	300	24%
Mehrjährige variable Vergütung		0%						
Dreijährige variable Vergütung 2017 - 2019			0	0%			0	0%
Dreijährige variable Vergütung 2018 - 2020	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
<b>Summe</b>	<b>250</b>	<b>26%</b>	<b>232</b>	<b>25%</b>	<b>348</b>	<b>26%</b>	<b>300</b>	<b>24%</b>
Versorgungsaufwand	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>962</b>	<b>100%</b>	<b>944</b>	<b>100%</b>	<b>1.318</b>	<b>100%</b>	<b>1.270</b>	<b>100%</b>

<sup>1</sup> Im Geschäftsjahr 2020 haben Herr Hadding 225.000 Euro und Herr Reinert 300.000 Euro Sonderprämie nach Beschluss des Präsidialausschusses und Aufsichtsrates erhalten. In den hier dargestellten Werten ist diese Sonderprämie unter der einjährigen variablen Vergütung 2020 enthalten. Darüber hinaus hat der Vorstand im Jahr 2019 gegenüber dem Aufsichtsrat aufgrund der angespannten Lage der Gesellschaft erklärt, auf die Auszahlung eines Teils des Gehalts zu verzichten. Dieser Gehaltsverzicht ist durch die Nicht-Auszahlung wesentlicher Teile der einjährigen variablen Vergütung im Jahr 2020 umgesetzt worden.

<sup>2</sup> Die hier angegebenen relativen Anteile beziehen sich auf die im jeweiligen Geschäftsjahr „gewährten und geschuldeten“ Vergütungsbestandteile gemäß §162 Abs. 1 Satz 1 AktG. Sie beziehen damit alle im jeweiligen Geschäftsjahr tatsächlich zugeflossenen Leistungen ein, unabhängig davon, für welches Geschäftsjahr sie den Mitgliedern des Vorstands zugeflossen sind. Die hier angegebenen relativen Anteile sind daher nicht mit den relativen Anteilen in der Beschreibung des Vergütungssystems gemäß §87a Abs. 1 Nr. 3 AktG vergleichbar, die der Hauptversammlung zusammen mit diesem Vergütungsbericht vorgelegt werden. Die im Vergütungssystem angegebenen Anteile beziehen sich auf die jeweiligen Zielwerte.

## Vergleichende Darstellung der Vergütungs- und Ertragsentwicklung

Die nach §162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG aufzustellende, unten tabellarisch abgebildete, vergleichende Darstellung der Veränderungen von Vergütungen des Vorstands, der Ergebnislage der Gesellschaft sowie der durchschnittlichen Vergütung der Belegschaft zeigt einen durchgängig einjährigen Vergleich auf, da der grundsätzlich gesetzlich vorgesehene Vergleich der durchschnittlichen Vergütung der Belegschaft über die vergangenen fünf Jahre gemäß §26j Abs. 2 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz nicht auf die Jahre vor Einführung des §162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG erstreckt werden muss.

Für den Vergleich mit der Entwicklung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer:innen wird auf die durchschnittliche Vergütung der Belegschaft der SMA AG abgestellt. Da die Vergütungen insbesondere in den ausländischen Tochtergesellschaften vielfältig sind, wird der Vergleich der Entwicklung der durchschnittlichen Vergütung nur auf die Belegschaft der SMA AG abgestellt. Diese Vergleichsgruppe wurde auch bei der Prüfung der Angemessenheit der Vergütung der Mitglieder des Vorstands herangezogen. Dabei wurde die Vergütung aller Mitarbeitenden, einschließlich der leitenden Angestellten im Sinne des §5 Abs. 3 BetrVG, berücksichtigt. Soweit Mitarbeitende zugleich eine Vergütung als Mitglied des Aufsichtsrats der SMA AG erhalten, wurde diese Vergütung nicht berücksichtigt. Zur besseren Vergleichbarkeit wurde die Vergütung von Teilzeitarbeitskräften auf Vollzeitäquivalente hochgerechnet.

### Vergleich jährliche Veränderung der Vorstandsvergütung gemäß §162 Abs. 1 Nr. 2 AktG

Jährliche Veränderung	2021 ggü. 2020
<b>Vorstandsvergütung<sup>1</sup></b>	
Dr. Jürgen Reinert	4%
Ulrich Hadding	2%
<b>Ertragsentwicklung</b>	
SMA Solar Technology AG <sup>2</sup>	-85,7%
SMA Gruppe <sup>3</sup>	-87,8%
<b>Durchschnittliche Vergütung der Mitarbeitenden auf Vollzeitäquivalentbasis</b>	
Mitarbeitende der Gesellschaft	8%

<sup>1</sup> Gewährte und geschuldete Vergütung im Sinne des §162 Abs. 1 Satz 1 AktG. Festvergütung inkl. Nebenleistungen, einjährige und mehrjährige variable Vergütung.

<sup>2</sup> Jahresergebnis im Sinne des §275 Abs. 2 Nr. 17 HGB.

<sup>3</sup> EBITDA der SMA Gruppe

## Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Das in der Satzung der SMA Solar Technology AG niedergelegte Vergütungssystem für den Aufsichtsrat wurde der Hauptversammlung im Berichtsjahr in unveränderter Form zur Billigung vorgeschlagen und von dieser mit einer Mehrheit von 99,99 Prozent gebilligt.

### STRUKTUR DER AUFSICHTSRATSVERGÜTUNG

Nach der durch die Hauptversammlung vom 23. Mai 2013 gefassten und von der Hauptversammlung vom 1. Juni 2021 gebilligten Vergütungsregelung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats seit dem Geschäftsjahr 2013 ausschließlich eine fixe Vergütung. Die ordentlichen Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten gemäß §11 Abs. 1 der Satzung für jedes Geschäftsjahr eine Vergütung in Höhe von 25.000 Euro. Der Vorsitzende erhält 50.000 Euro, der stellvertretende Vorsitzende 37.500 Euro.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält zusätzlich 15.000 Euro, sonstige Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten zusätzlich 7.500 Euro. Der Vorsitzende des Präsidialausschusses erhält zusätzlich 10.000 Euro, sonstige Mitglieder des Präsidialausschusses erhalten zusätzlich 5.000 Euro. Die Mitglieder anderer Ausschüsse erhalten keine zusätzliche Vergütung.

Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrats im Laufe eines Geschäftsjahrs aus dem Aufsichtsrat oder einer mit einer zusätzlichen Vergütung verbundenen Tätigkeit in einem seiner Ausschüsse aus, erhalten sie eine zeitanteilige Vergütung.

Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld in Höhe von 750 Euro je Sitzung, maximal jedoch für zwei Sitzungen an einem Tag. Weiter hat SMA eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen für den Fall, dass ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats aufgrund von in Ausübung ihrer Tätigkeit begangenen Pflichtverletzungen von einem Dritten oder der Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlich für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden.

### HÖHE DER AUFSICHTSRATSVERGÜTUNG

Gemäß §162 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 AktG sind alle festen und variablen Vergütungsbestandteile anzugeben, die den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2021 „gewährt und geschuldet“ wurden. Die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Werte beziehen sich auf die im jeweiligen Geschäftsjahr „gewährten und geschuldeten“ Vergütungsbestandteile gemäß §162 Abs. 1 Satz 1 AktG. Sie beziehen damit alle im jeweiligen Geschäftsjahr tatsächlich zugeflossenen oder fälligen Leistungen ein, unabhängig davon, für welches Geschäftsjahr sie den Mitgliedern des Aufsichtsrats zugeflossen sind. Wertmäßig sind die Beträge für das Geschäftsjahr 2020 berücksichtigt, die satzungsgemäß erst im Geschäftsjahr 2021 zur Auszahlung kommen.

Gewährte und geschuldete Vergütung des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2021<sup>1</sup>

	Festvergütung in TEUR		Festvergütung für Ausschuss- tätigkeit in TEUR		Sitzungsgelder in TEUR		Gesamt
Roland Bent	25,0	87%		0%	3,8	13%	28,8
Martin Breul <sup>2</sup>	14,4	86%		0%	2,3	14%	16,6
Oliver Dietzel	25,0	59%	7,5	18%	9,8	23%	42,3
Peter Drews <sup>3</sup>							
Dr. Erik Ehrentraut <sup>3</sup>							
Kim Fausing <sup>4</sup>							
Johannes Häde	25,0	59%	7,5	18%	9,8	23%	42,3
Heike Haigis <sup>5</sup>	10,7	83%		0%	2,3	17%	12,9
Alexa Hergenröther	25,0	50%	15,0	30%	9,8	20%	49,8
Uwe Kleinkauf <sup>2</sup>	28,8	80%	5,8	16%	1,5	4%	36,0
Ilonka Nußbaumer <sup>4</sup>							
Yvonne Siebert	25,0	67%	5,0	13%	7,5	20%	37,5
Romy Siegert <sup>2</sup>	14,4	86%		0%	2,3	14%	16,6
Jan-Henrik Supady <sup>2</sup>	14,4	60%	4,3	18%	5,3	22%	23,9
Dr. Matthias Victor	25,0	67%	5,0	13%	7,5	20%	37,5
Hans-Dieter Werner <sup>5</sup>	10,7	83%		0%	2,3	17%	12,9
<b>Gesamt</b>	<b>243,3</b>		<b>50,1</b>		<b>63,8</b>		<b>357,1</b>

<sup>1</sup> Aufgrund von Rundungsdifferenzen stimmt der in dieser Tabelle ausgewiesene Gesamtbetrag nicht genau mit der Summe der in der Tabelle ausgewiesenen Einzelbeträge überein.

<sup>2</sup> Zeitanteilige Darstellung aller Vergütungskomponenten ab dem 04.06.2020

<sup>3</sup> Keine gewährte und geschuldete Vergütung im Geschäftsjahr 2021; Austritt aus dem Aufsichtsrat zum 04.06.2020

<sup>4</sup> Kim Fausing und Ilonka Nußbaumer haben auf eine Vergütung ihrer Aufsichtsratsstätigkeit verzichtet.

<sup>5</sup> Zeitanteilige Darstellung aller Vergütungskomponenten bis zum 04.06.2020

## Vergleichende Darstellung der Vergütungs- und Ertragsentwicklung

Für den Vergleich mit der Entwicklung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer:innen wird auf die durchschnittliche Vergütung der Belegschaft der SMA AG abgestellt, da die Vergütungen insbesondere in den ausländischen Tochtergesellschaften vielfältig sind. Diese Vergleichsgruppe wurde auch bei der Prüfung der Angemessenheit der Vergütung der Mitglieder des Vorstands herangezogen. Dabei wurde die Vergütung aller Mitarbeitenden, einschließlich der leitenden Angestellten im Sinne des §5 Abs. 3 BetrVG, berücksichtigt. Soweit Mitarbeitende zugleich eine Vergütung als Mitglied des Aufsichtsrats der SMA AG erhalten, wurde diese Vergütung nicht berücksichtigt. Zur besseren Vergleichbarkeit wurde die Vergütung von Teilzeitarbeitskräften auf Vollzeitäquivalente hochgerechnet.

## Vergleich jährliche Veränderung der Aufsichtsratsvergütung gemäß §162 Abs. 1 Nr. 2 AktG

Jährliche Veränderung	2021 ggü. 2020
<b>Aufsichtsratsvergütung<sup>1</sup></b>	
Roland Bent	3%
Martin Breul <sup>2</sup>	
Oliver Dietzel	0%
Peter Drews <sup>3</sup>	
Dr. Erik Ehrentraut <sup>3</sup>	
Kim Fausing <sup>4</sup>	0%
Johannes Häde	0%
Heike Haigis	-56%
Alexa Hergenröther	2%
Uwe Kleinkauf <sup>2</sup>	
Ilonka Nußbaumer <sup>4</sup>	0%
Yvonne Siebert	2%
Romy Siegert <sup>2</sup>	
Jan-Henrik Supady <sup>2</sup>	
Dr. Matthias Victor	2%
Hans-Dieter Werner	-56%
<b>Ertragsentwicklung</b>	
SMA Solar Technology AG <sup>5</sup>	-85,7%
SMA Gruppe <sup>6</sup>	-87,8%
<b>Durchschnittliche Vergütung der Mitarbeitenden auf Vollzeitäquivalentbasis</b>	
Mitarbeitende der Gesellschaft	8%

<sup>1</sup> Veränderungen ergeben sich insbesondere aus dem Zeitpunkt des Eintritts in den Aufsichtsrat, dem jeweiligen Ausscheiden und der Sitzungsanzahl.

<sup>2</sup> Keine Vergütung im Jahr 2020

<sup>3</sup> Keine Vergütung im Jahr 2021

<sup>4</sup> Keine Vergütung in den Jahren 2020 und 2021

<sup>5</sup> Jahresergebnis im Sinne des §275 Abs. 2 Nr. 17 HGB.

<sup>6</sup> EBITDA der SMA Gruppe

# VERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER DIE PRÜFUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS NACH § 162 ABS. 3 AKTG

An die SMA Solar Technology AG, Niestetal

## Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der SMA Solar Technology AG, Niestetal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

## Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (08.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

## Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie

verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

## Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Hannover, den 29. März 2022

Deloitte GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thorsten Schwibinger  
Wirtschaftsprüfer

Elmar Meier  
Wirtschaftsprüfer

Niestetal, im April 2022

**SMA Solar Technology AG**

Der Vorstand

## SMA Solar Technology AG auf einen Blick

SMA Gruppe		2021
Umsatzerlöse	Mio. Euro	983,7
Auslandsanteil	in %	74,9
Verkaufte Wechselrichter-Leistung	MW	13.584
Investitionen <sup>1</sup>	Mio. Euro	56,4
Abschreibungen	Mio. Euro	41,7
EBITDA	Mio. Euro	8,7
EBITDA Marge	in %	0,9
Konzernergebnis	Mio. Euro	-23,0
Ergebnis je Aktie <sup>2</sup>	Euro	-0,66
Mitarbeiter:innen <sup>3</sup>		3.510
im Inland		2.474
im Ausland		1.036

SMA Gruppe		31.12.2021
Bilanzsumme	Mio. Euro	1.052,5
Eigenkapital	Mio. Euro	410,4
Eigenkapitalquote	in %	39,0
Net Working Capital <sup>4</sup>	Mio. Euro	257,5
Net Working Capital Quote <sup>5</sup>	in %	26,2
Nettoliiquidität <sup>6</sup>	Mio. Euro	221,7

<sup>1</sup> Investitionen inklusive Zugängen zu Nutzungsrechten nach IFRS 16 ab 2019.

<sup>2</sup> Umgerechnet auf 34.700.000 Aktien

<sup>3</sup> Stichtag; inklusive Auszubildende und Lernende, ohne Zeitarbeitskräfte

<sup>4</sup> Vorräte und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen minus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen

<sup>5</sup> Bezogen auf die letzten zwölf Monate (LTM)

<sup>6</sup> Gesamtliquidität minus zinstragende Finanzverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

<b>2020</b>	<b>2019</b>	<b>2018</b>	<b>2017</b>
1.026,6	915,1	760,9	891,0
79,6	76,1	80,6	81,8
14.416	11.409	8.449	8.538
38,8	27,6	40,3	33,2
43,6	46,0	82,6	53,2
71,5	34,2	-69,1	97,3
7,0	3,7	-9,1	10,9
28,1	-8,6	-175,5	30,1
0,81	-0,25	-5,06	0,87
3.264	3.124	3.353	3.213
2.262	2.186	2.212	2.077
1.002	938	1.141	1.136

<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
1.051,2	1.107,3	989,3	1.216,2
439,1	416,9	424,5	611,5
41,8	37,6	42,9	50,3
210,6	159,5	177,4	167,9
20,5	17,4	23,3	18,8
226,0	303,0	305,3	449,7



**SMA Solar Technology AG**

Sonnenallee 1  
34266 Niestetal  
Germany

Tel.: +49 561 9522 0  
E-Mail: [info@SMA.de](mailto:info@SMA.de)  
[www.SMA.de](http://www.SMA.de)

**Investor Relations**

E-Mail: [HV@SMA.de](mailto:HV@SMA.de)